

gelegten Anleihe- und beziehentlich Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 4. Januar 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostitz-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Mündner.